

aller Herren Geheimbt- und anderer Rätthe, nicht minder der Deputirte von der ganzen Landschaft und sehr vieler anderer vornehmer Leute, auf die Proposition des Hr. Vicecancellers Ludolff Hugo, angedet, die Verwandtniß eines Regenten und der Unterthanen, das gnädige Verfahren der vorigen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt, insonderheit des jüngst abgelebten Hr. Johann Friedrichs, sambt den Rechten und Privilegien der Stadt generaliter vorgestellt, das gute Vertrauen G. C. Raths zu Sr. Hochfürstl. Durchl. glimpflicher Regierung und gnedigster Manutenez der Concordaten zu erkennen gegeben, ad praestationem solennium unterthänigst Oblation gethan, auch das juramentum nebst den principalen selbst wirklich prästirt, und zu der angetretenen Regierung, cum applausu omnium auditorum, Glück gewünschet.“

Nahezu sechs Jahre verblieb Philipp Mancke in der Stellung als Syndikus. Im Laufe der Zeit war es zu ernstern Mißhelligkeiten zwischen ihm und seinen Collegen gekommen. Er beklagt sich über Intriguen, die die Folge davon seien, daß er, wie er ohne sich zu rühmen behaupten könne, bei seinem officio stets „den Lieben Gott, die heilsame Justiz und beschriebene Rechte sowohl als erwiesene vernünftige Gewohnheiten, die Wohlfahrt der Stadt und des Landes ohne einiges Nebenabsehen, passion und corruptelen schnurgerade vor Augen gehabt“. Es ist menschlich, wenn er dabei seine eigenen Schwächen übersieht, die zu dem Zerwürfniß erheblich mit beigetragen haben werden; namentlich eine seinen Wünschen nicht entsprechende Bürgermeisterwahl scheint ihn tief gekränkt und seinen schon an sich streitbaren Sinn angefacht zu haben. Im Jahre 1686 hatten die Verhältnisse sich so zugespitzt, daß der Rath in seiner Mehrheit nach einer Gelegenheit suchte, sich seiner zu entledigen. Weil früher die Syndiken regelmäßig nur auf drei Jahre angenommen waren, so wurde beschlossen, Philipp Mancke nach Ablauf seines zweiten Trienniums zu entlassen. Noch vor solchem Ablauf, bereits am 22. Juli 1686, erwirkte der Rath bei der Regierung die Erlaubnis, dem Syndikus, welcher damals gerade nicht in Hannover anwesend